



Bestimmung der Summe der Nettoeinkünfte einer nicht ansässigen Körperschaft

Währung

Euro

Einkünfte aus Gewerbebetrieb ²⁾

R2000

A) Gewinn aus Gewerbebetrieb gemäß den Artikeln 14 und 15 L.I.R., der direkt oder indirekt durch eine in Luxemburg ansässige Betriebsstätte erzielt wird, sowie Gewinn aus der Ausübung einer Tätigkeit in Luxemburg, die nach dem Gesetz über das Hausieren und das Wandergewerbe einer vorherigen Genehmigung bedarf. Der Gewinn umfasst auch einen allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinn.

R5011

B) Beteiligung(en) am Gewinn des Mitbetreibers eines Gemeinschaftsunternehmens (offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Mitunternehmen im Allgemeinen) (gemäß beigefügter Erläuterung)
Mitunternehmen

Aktennummer

Steueramt

Die folgenden Beträge hinzurechnen, soweit sie den Bilanzgewinn gemindert haben oder nicht inbegriffen sind:

R0030

Unzulässige oder zu hohe Absetzung für Abnutzung und für Substanzverringerung

0030

R0040

Unzulässige oder zu hohe Teilwertabschreibungen oder Zuführungen zu Rückstellungen

0040

R0050

Zuführungen zu Reserven (gemäß beigefügter Erläuterung)

1000

R0060

Verdeckte Gewinnausschüttungen

1010

Ausgaben für die Erfüllung von Verpflichtungen, die durch die Statuten oder eine Gesellschaftervereinbarung auferlegt sind

1020

R0070

Vergütungen der Geschäftsführer

1030

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R. (hybride Gestaltungen)

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte



	Währung	Euro
R0080 1040	Strafen im Sinne von Artikel 12 Nr 4 L.I.R.	
	Nicht abzugsfähige Steuern und Gebühren	
R0130 1090	a) Körperschaftsteuer	
R0140 1100	b) Kapitalertragsteuer	
R0150 1110	c) Vermögensteuer	
R0160 1240	d) Gewerbesteuer	
R0180 1140	e) Zinsen wegen verspäteter Zahlung, die sich auf die unter a) -d) genannten Steuern beziehen	
R0170 1130	f) Ausländische nicht abzugsfähige Steuern	
R0190 1145	g) Sonstige nicht abzugsfähige Steuern (genau angeben)	
R0220	Ausgaben zu kirchlichen, mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken, Spenden im Sinne von Artikel 109, Abs. 1 Nr 3 L.I.R. einbegriffen	
R0250 7010		
R0250 7010		
	Körperschaftsteuer - Zu befreiende Beträge soweit sie im Gewinn enthalten sind und andere abzuziehende Beträge :	
R1000 1610	Steuerfreie Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen (gemäß beigefügter Erläuterung)	
R1010 1620	- Betriebsausgaben, die mit diesen Beteiligungen im wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (gemäß beigefügter Anlage)	
R1060 1670	Änderung der Absetzung für Abnutzung	
	Rückerstattung und Auflösung von Rückstellungen für nicht abzugsfähige Steuern und Gebühren	
R1070 1690	a) Körperschaftsteuer	
R1080 1700	b) Kapitalertragsteuer	
R1090 1710	c) Vermögensteuer	
R1100 1800	d) Gewerbesteuer	
R1110 1720	e) Nicht abzugsfähige Steuern und sonstige Gebühren	



Währung

Euro

R1200

Steuerfreier Anteil gemäß Artikel 50bis L.I.R.

1830

R1050

Steuerfreie Einkünfte gemäß Artikel 115, Nummer 15a L.I.R.
(gemäß beigefügter Anlage)

1630

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis
L.I.R.

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

Gegebenenfalls ist die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beizufügen und der Betrag R7690 oben zu übertragen

Gewinn aus Gewerbebetrieb
(Betrag, der für die Berechnung der Gewerbesteuer zu
übertragen ist)

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft ^{1) 2)}

R5021

Erzielte Nettoeinkünfte aus einem in Luxemburg belegenen
land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb, einschließlich eines
allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0090

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.
(hybride Gestaltungen)

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis
L.I.R.

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

Gegebenenfalls ist die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beizufügen und der Betrag R7690 oben zu übertragen

Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft

Einkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit ^{1) 2)}

R5031

Nettoeinkünfte aus einer freiberuflichen Tätigkeit, welche in
Luxemburg ausgeübt oder verwertet wurde, einschließlich
eines allfälligen Veräußerungs- oder Aufgabegewinns

0110



Währung

Euro

R0075

Nicht abzugsfähige Beträge gemäß Artikel 168ter L.I.R.
(hybride Gestaltungen)

R0077

Einzubeziehende Nettoeinkünfte

Zwischensumme vor der Anwendung von Artikel 168bis
L.I.R.

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ³⁾

Gegebenenfalls ist die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beizufügen und der Betrag R7690 oben zu übertragen

Gewinn aus einer freiberuflichen Tätigkeit

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ¹⁾

R5041

In Luxemburg steuerpflichtige Löhne, die dem Steuerabzug
auf Löhnen und Pensionen nicht unterliegen

0130

Einkünfte aus Pensionen und Renten ¹⁾

R5051

In Luxemburg steuerpflichtige Pensionen, die dem
Steuerabzug auf Löhnen und Pensionen nicht unterliegen

0150

Einkünfte aus Kapitalvermögen ¹⁾

R5061

Dividenden und Zinsen aus Obligationen luxemburgischer
Herkunft gemäß Artikel 97 (1) Nummer 1 - 3 L.I.R., soweit
sie nicht vom Steuerabzug befreit sind

0170

Einkünfte aus Vermietung oder Verpachtung ¹⁾

0190 Diese Einkünfte sind steuerpflichtig in Luxemburg, wenn sie
aus im Inland gehaltenen Immobilien hervorgehen

R5071

A) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von
bebauten Grundstücken (einschließlich Einkünfte aus
Miteigentum)

R5081

B) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von nicht
bebauten Grundstücken (gemäß Vordruck 195)

R5091

C) Einkünfte (Förderzins) aus der Überlassung eines
Mineralgewinnungsrechtes (z.B. Erze, Steine und Erden)



Währung

Euro

Sonstige Einkünfte ¹⁾

R6021

Gewinn aus der Veräußerung von wesentlichen Beteiligungen an Organismen, die in Luxemburg ihren statutarischen Sitz oder ihre Hauptverwaltung haben und Gewinne, die von wesentlich Beteiligten bei der ganzen oder teilweisen Verteilung des Gesellschaftsvermögens solcher Organismen erzielt wurden

0210

R6031

Einkünfte, die bei der Veräußerung von Grundstücken in Luxemburg erzielt worden sind (gemäß Vordruck 700)

R6051

Zwischensumme

Steuerliche Organschaft

(auszufüllen, wenn der Steuerpflichtige während des Wirtschaftsjahres einer steuerlichen Organschaft gemäß Artikel 164bis L.I.R. angehört hat)

Übertrag des steuerlichen Resultates an die integrierende Muttergesellschaft oder die integrierende Tochtergesellschaft

Summe der Nettoeinkünfte der integrierten Gesellschaft

Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten ⁴⁾

Der Betrag aus der Zeile R7690 ist zu übertragen gemäß den Erläuterungen der Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R."

Summe der Nettoeinkünfte

R6061

(zu übertragen auf die Seite 11 der Erklärung)

Bemerkungen:

1) Soweit diese Einkünfte nicht im Gewinn aus Gewerbebetrieb inbegriffen sind.

2) Gegebenenfalls sind die Erläuterungen der nach Artikel 50bis L.I.R. (Anlage 750 beifügen), Artikel 50ter L.I.R. (Anlage 760 beifügen) und Artikel 115, Nummer 15a L.I.R. (Anlage beifügen) freigestellten Einkünfte anzugeben.

3) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 17 L.I.R. ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> von jedem Mitglied der steuerlichen Organschaft auszufüllen, als ob es nicht der steuerlichen Organschaft angehörte. In diesem Fall ist der nicht abzugsfähige Betrag unter ³⁾ anzugeben.

4) Bei der Bestimmung der Begrenzung der Abzugsfähigkeit von Zinszahlungen gemäß Artikel 164bis, Absatz 9 L.I.R., ist die Zeile <Nicht abzugsfähige überschüssige Fremdkapitalkosten> nicht von der integrierten Gesellschaft auszufüllen, die jedoch die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." beifügen muss, wo die Seiten 1, 2 und 3 auszufüllen sind. Es obliegt der integrierenden Muttergesellschaft oder der integrierenden Tochtergesellschaft, diese Zeile gemäß den Bestimmungen des genannten Absatzes 9 auszufüllen und die Anlage "Überschüssige Fremdkapitalkosten gemäß Artikel 168bis L.I.R." mit den Informationen bezüglich der steuerlichen Organschaft beizufügen.